

Richtlinie

der Ortsgemeinde Duppach zur Förderung des Wohnungsbaus für Eheleute, Alleinerziehende, sonstige Erziehungsberechtigte und Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Gewährung einer Förderung beim Erwerb eines gemeindlichen Baugrundstückes möchte die Ortsgemeinde Duppach Familien, Alleinerziehenden oder Lebensgemeinschaften einen Anreiz bieten, Wohnhäuser zum Eigenbedarf in der Ortsgemeinde Duppach neu zu bauen.

Mit dieser Richtlinie will die Ortsgemeinde Duppach die besondere Verbundenheit und Wertschätzung der Gemeinde mit den Familien zum Ausdruck bringen. Die gesellschaftliche Stellung von Kindern und Familien soll gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstückes zum Zwecke der Bebauung mit einem selbstgenutzten Wohnhaus innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss des Kaufvertrages.

3. Berechtigter Personenkreis

Berechtigte für die Förderung nach dieser Richtlinie sind Eltern, Alleinerziehende oder Lebensgemeinschaften, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind oder für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zusteht. Der oder die Berechtigten beziehen in dem in Ziffer 2 genannten Wohnhaus mit dem Kind oder den Kindern ihre Wohnung, im Falle von mehreren Wohnungen im Inland ihre Hauptwohnung. Das Kind oder die Kinder müssen mit den Berechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Adoptierte Kinder stehen leiblichen Kindern gleich.

Berücksichtigt werden bei der Förderung Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung dient der finanziellen Entlastung der Antragsteller zu den Erwerbskosten beim Kauf eines gemeindlichen Baugrundstückes.

Diese wird in Form eines Nachlasses in Höhe von 15 % auf den durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Gesamtverkaufspreis für die Baugrundstücke gewährt.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Diese wird gewährt bei Vorliegen der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus wird diese auch für hinzukommende minderjährige Kinder gewährt, dies jedoch begrenzt auf den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages.

6. Antragsverfahren

Die Auszahlung des Nachlasses auf den Kaufpreis erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Bezug der Wohnung bzw. des Wohnhauses sowie nach Anmeldung bei der Meldebehörde an den Berechtigten auf das von ihm angegebene Konto.

Treten die Voraussetzungen für einen Nachlass (z.B. bei Geburt eines Kindes) nach dem vorgenannten Zeitpunkt ein, so erfolgt die Auszahlung auf schriftlichen formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Eintritt des Nachlassgrundes.

7. Rückforderung wegen unberechtigtem Bezug einer Förderung

Die Förderung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages ganz oder teilweise veräußert, es aufteilt oder einer anderen Nutzung zuführt. Die Rückzahlung ist ebenso in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Wohnung oder das Haus innerhalb von 10 Jahren nicht mehr mindestens von einem der Antragsteller bewohnt wird, bei mehreren Wohnungen im Inland mit Hauptwohnung bewohnt wird.

Der bzw. die Antragsteller haben Rückzahlungsgründe innerhalb eines Monats nach Eintritt des Rückzahlungsgrundes gegenüber dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Duppach anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen in analoger Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine Aufhebung der Richtlinie berührt nicht die Abwicklung von Verfahren, bei denen eine Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie bereits beantragt wurde.

Duppach, 17.12.2015

gez.
Gottfried Wawers
Ortsbürgermeister